

„Umwelt plus Sonne“



Wegweiser:

Für die Voraussetzungen der Förderung gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Wohnhaussanierungsrichtlinien im Rahmen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes (TWFG 91).

Was wird gefördert?

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 28.2.2008 werden nachstehend angeführte Heizungs- und Solaranlagen, welche nachweislich nach dem **1.4.2008** errichtet werden/wurden, gefördert.

Heizungsanlagen:

Die Umstellung der Hauptheizung in Wohnungen, Wohnhäusern oder Heimen von festen Brennstoffen (Holz, Kohle) auf Erdgas (Brennwerttechnik).

In Einzelfällen kann bei gegebener Wirtschaftlichkeit und Energieeffizienz auch die Umstellung von Feststoffheizungen auf Gas-Einzelöfen gefördert werden.

Solaranlagen:

Die Errichtung oder Erweiterung von thermischen Solaranlagen für Warmwasserbereitung (Brauchwasser) und/oder Heizungsunterstützung

Wer erhält die Förderung?

EigentümerInnen, MieterInnen oder Bauberechtigte unabhängig davon, ob für die Wohnhaussanierung im Rahmen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes angesucht wurde. Die Wohnungen müssen ganzjährig als **Hauptwohnsitz** benutzt werden und das Gebäudealter den Richtlinien der Wohnhaussanierung entsprechen.

Grundsätzlich darf das **Familieneinkommen** der BewohnerInnen die Grenzwerte des Wohnbauförderungsgesetzes TWFG 1991 nicht überschreiten.

Ausgenommen davon ist die Errichtung von Solaranlagen. Diese Förderung ist auch im Rahmen der vorhandenen Budgetmittel einkommensunabhängig möglich, wobei diesbezügliche Ansuchen von FörderungswerberInnen, welche die geltenden Einkommensgrenzen einhalten, in den ersten 9 Monaten jeden Jahres bevorzugt bearbeitet werden.

Wie hoch ist die Förderung?

Der Förderungsbetrag wird zusätzlich zu dem im Rahmen der Wohnhaussanierung des Landes (lt. TWFG 91) möglichen Einmal- oder Annuitätenzuschuss durch die Stadt Innsbruck als Einmalzuschuss gewährt.

Heizungsanlagen:

Bei Heizungsumstellungen auf Erdgas wird ein Zuschuss in Höhe von **10%** der förderbaren Baukosten gewährt.

Die förderbaren Baukosten umfassen die notwendigen Installationsarbeiten zuzüglich anerkannter Nebenarbeiten.

Solaranlagen:

Die Förderung ist abhängig von der Kollektorfläche oder Speicherinhalt und beträgt **100,- €** pro m² Kollektorfläche oder 50 Liter Speicherinhalt.

Die maximale Förderung beträgt:
1.400,- € bei Warmwasserbereitung,
2.000,- € bei Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung
pro förderbarer Wohneinheit.

Die Summe sämtlicher Zuschüsse (Landesförderung, Umwelt plus Sonne und Förderungen der TIGAS, etc.) darf die Investitionskosten nicht übersteigen.

Wann sind die Ansuchen einzureichen?

Ansuchen sind spätestens **18 Monate** nach Rechnungsdatum einzureichen, wobei die Förderungsaktion beginnend mit 1.4.2008 vorerst bis 31.3.2013 befristet ist.

Wo sind die Ansuchen einzureichen?

Im Stadtmagistrat Innsbruck,
Magistratsabteilung 4
Referat Wohnbauförderung
Maria-Theresien-Str. 18,
2. Stock, Zimmer 2182-2188
6010 Innsbruck

Parteienverkehr:
Montag- Freitag 8-12 Uhr